

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 und Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt den Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2019 zur Kenntnis.
2. Der Kreistag des Landkreises Gießen nimmt die im Beteiligungsbericht in Kapitel 5 enthaltene Auswertung über die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Beteiligungen des Landkreises Gießen gemäß § 121 Abs. 7 HGO zur Kenntnis, stellt fest, dass bei den Beteiligungen die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung erfüllt sind und beschließt, derzeit keine dieser Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen.

Begründung:

1. Beteiligungsbericht

In der Hessischen Gemeindeordnung ist in § 123a geregelt, dass die Gemeinde zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen hat. Diese Vorgabe gilt entsprechend auch für den Landkreis Gießen, um Kreistag und Öffentlichkeit zu informieren. Der Bericht soll unter anderem Angaben über die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe und den Geschäftsverlauf enthalten.

Nachdem der Landkreis Gießen für die Jahre 2005-2007 einen zusammenfassenden Bericht und für die Geschäftsjahre 2008 bis 2018 jeweils eine Fortschreibung erstellt hat, erfolgt mit diesem Bericht die erneute Fortschreibung für das Geschäftsjahr 2019

Mit diesem Bericht soll die Betätigung der Beteiligungen des Landkreises einschließlich der Tochterunternehmen dargestellt werden. Zur umfassenden Information der Öffentlichkeit geht der Bericht über die Verpflichtung der Kommunalverfassung hinaus. Während der Gesetzgeber nur einen Bericht über privatrechtliche Beteiligungen mit einem Anteil von über 20% vorsieht, werden im Bericht des Landkreises Gießen alle unmittelbaren und alle wesentlichen mittelbaren Beteiligungen in die Betrachtung einbezogen. Damit leistet der Beteiligungsbericht einen Beitrag zur Transparenz im Bereich kommunalwirtschaftlichen Handelns.

An dieser Stelle ist darüber zu informieren, dass der nächste Beteiligungsbericht bis zum 30.09.2021 aufgestellt und deutlich früher beschlossen und veröffentlicht werden soll. Mit der Änderung der HGO und der HKO vom 06.05.2020 wurde auch der § 123a HGO geändert. Demnach gilt die gesetzliche Vorgabe, dass der Beteiligungsbericht für Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen der Landkreis mit mindestens 20% beteiligt ist, innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen ist.

Um diese Fristvorgabe zukünftig zu erfüllen, werden wir uns im Beteiligungsbericht 2020 auf die Beteiligungen beschränken, die verpflichtend im Beteiligungsbericht zu berücksichtigen sind. Die übrigen Beteiligungen werden im danach folgenden Beteiligungsbericht wieder aufgenommen und zwar mit den Daten des Geschäftsjahres 2020. So gelingt es den Beteiligungsbericht für bedeutende Beteiligungen zeitnäher zu erstellen und die gesetzliche Frist einzuhalten. Die Beteiligungen, die nicht verpflichtend im Beteiligungsbericht aufzunehmen sind, werden zwar mit zeitlicher Verzögerung dargestellt, doch es wird nicht auf eine Berücksichtigung verzichtet.

2. Prüfung wirtschaftliche Betätigung

Gemäß § 121 Abs. 7 HGO soll mindestens einmal in jeder Wahlzeit eine kommunale Gebietskörperschaft ihre eigenen wirtschaftlichen Betätigungen überprüfen. Dabei soll geprüft werden, ob die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO im Einzelfall vorliegen. Bei wirtschaftlichen Tätigkeiten, die unter den Bestandsschutz fallen, soll zudem politisch entschieden werden, ob diese weitergeführt werden oder nicht.

Die Prüfung erfolgt auf Empfehlung des Regierungspräsidenten für die Kreisverwaltung seit dem Bericht über das Geschäftsjahr 2010 jährlich mit der Erstellung des Beteiligungsberichtes. Im vorliegenden Beteiligungsbericht wird die aktuelle Auswertung der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung tabellarisch dargestellt. Neben der jährlichen komprimierten Betrachtung wurde für 2020 ein umfassender Bericht über die wirtschaftliche Betätigung erstellt, der dem Kreisausschuss mit dem aktuellen Beteiligungsbericht vorgelegt wurde. Mit diesem umfassenden Bericht erfolgt eine ausführlichere Gesamtbetrachtung in der aktuellen Wahlzeit. Aus Sicht des Landkreises besteht keine schädliche wirtschaftliche Betätigung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Betätigung weiterhin erfüllt sind. Insofern ist es nicht zwingend, bestimmte Tätigkeiten an private Dritte zu übertragen bzw. sich von bestimmten Beteiligungen zu trennen.

Dennoch bedarf es neben der Abwägung der in der Prüfung dargestellten fachlichen Argumente insbesondere einer politischen Entscheidung darüber, ob die Betätigung nach Art und Umfang als in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf stehend angesehen wird und ob das Portfolio in der bestehenden Form und zu derzeitigen Bedingungen fortgeführt werden soll. Gerade in Bereichen, in denen der Landkreis Zuschüsse oder Umlagen leistet, ist es eine Frage der Setzung von Prioritäten unter Berücksichtigung der begrenzten Ressourcen. Die Beantwortung der Frage, ob die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und zum voraussichtlichen Bedarf steht, wird davon beeinflusst, welcher Stellenwert der jeweiligen Betätigung eingeräumt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

Andreas Mezker

Leiter/in der
Organisationseinheit

Anita Schneider

Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung